3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.11.2001 der Gemeinde Seewald

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am **10.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 (Beginn und Ende der Steuerschuld) erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

Artikel 2

§ 6 (Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für des Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die nach § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) zur Jagd und Nachsuche geeignet und auch im Gemeindegebiet Seewald eingesetzt sind.

Geeignete Hunde sind solche, die die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes, eine entsprechende Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes oder eine Brauchbarkeitsbestätigung durch einen Kreisjägermeister oder Hegeringleiter haben. Die Brauchbarkeitsbestätigung kann für Jagdhunde von Jägern, die mangels Mitgliedschaft keine Bestätigung vom Kreisjägermeister oder Hegeringleiter erlangen können, von einem Jagdpächter erteilt werden, in dessen angepachteter Jagd der Jagdhund zur Nachsuche eingesetzt worden ist. Das Datum der Nachsuche ist vom Jagdpächter anzugeben.

Der entsprechende Nachweis ist beim Befreiungsantrag zusammen mit dem Jagdschein des Hundehalters vorzulegen.

4. Hunden, die anerkannte Nachsuchehunde nach § 39 Abs. 4 JWMG sind.

Artikel 3

§ 7 Abs. 2 (Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiungen) erhält folgende Fassung:

Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Seewald, 10.12.2019

Gerhard Müller, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.11.2001 der Gemeinde Seewald

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am **16.04.2019** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 (Beginn und Ende der Steuerschuld) erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

Artikel 2

§ 6 (Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für des Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die nach § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) zur Jagd und Nachsuche geeignet und auch im Gemeindegebiet Seewald eingesetzt sind. Geeignete Hunde sind solche, die die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes, eine entsprechende Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes oder eine Brauchbarkeitsbestätigung durch einen Kreisjägermeister oder Hegeringleiter haben. Der entsprechende Nachweis ist beim Befreiungsantrag zusammen mit dem Jagdschein vorzulegen.

Artikel 3

§ 7 Abs. 2 (Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiungen) erhält folgende Fassung:

Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Seewald, 16.04.2019

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gerhard Müller, Burgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.11.2001 der Gemeinde Seewald

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am **03.12.2013** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt ab 01.01.2014 im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. Ab 01.01.2016 beträgt die Steuer im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund ab 01.01.2014 auf 168,00 €. Ab 01.01.2016 erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Artikel 2

§ 7 (Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiungen) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die ei9ne Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

Artikel 3

§ 8 Absatz 1 (Festsetzung und Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Artikel 3

§ 11 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 9 oder 10 zuwider handelt.

Artikel 4

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Seewald, 03.12.2013

Gerhard Müller,
Bürgermeister